



Verein Kinderbetreuung
Mutschellen
www.vkbm.ch

Vereinsstatuten

Verein Kinderbetreuung Mutschellen (VKBM)

gültig 4. Mai 2017

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Verein Kinderbetreuung Mutschellen (VKBM) besteht mit Sitz des/r jeweiligen PräsidentenIn ein Verein gem. Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Organisation und die Führung von Kindermittagstischen, die Vermittlung von Tagesfamilien der angeschlossenen Gemeinden und den Betrieb von Kinderkrippen für die Region Mutschellen. Der Verein ist offen für weitere Bedürfnisse im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung der Region Mutschellen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder sind:

- Politische Gemeinden der Region Mutschellen aufgrund von Leistungsvereinbarungen
- Kirchgemeinden
- Einzelpersonen und Familien, die vom Angebot des Vereins profitieren
- Vorstands- und Kommissionsmitglieder
- Mitarbeitende des VKBM, Gönner und Passivmitglieder (natürliche oder juristische Personen)
- Ehrenmitglieder

Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt:

- für politische Gemeinden durch schriftliche Kündigung der Leistungsvereinbarungen
- für Kirchgemeinden durch Austritt
- für natürliche und juristische Personen durch Austritt, Ableben oder Ausschluss

Der Austritt ist auf Ende jeden Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins oder die Statuten durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

- Art. 5 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 6 Für Verbindlichkeiten der dem Verein angeschlossenen Kommissionen/Bereiche haftet der Verein. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 7 Organe des Vereins Kinderbetreuung Mutschellen:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Geschäftsleitung
- D. Kommissionen / Bereiche
- E. Rechnungsrevisoren

A. Mitgliederversammlung

- Art. 8 Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen. Der Versand der Einladung kann per Post oder elektronisch erfolgen. Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Kinderbetreuung Mutschellen und hat insbesondere folgende Befugnisse:
- a. Protokollabnahme der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Abnahme von Jahresberichten
 - c. Verabschiedung der Voranschläge und Jahresrechnungen unter Vorbehalt der Zustimmung der kostentragenden Gemeinden
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Genehmigung der Statuten und deren Änderungen
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h. Auflösung des Vereins

- Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt die Auflösung des Vereins im Sinne von Art. 25 der Statuten.
- Art. 11 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann an der Mitgliederversammlung, vom Vorstand oder von den Rechnungsrevisoren beschlossen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

B. Vorstand

- Art. 12 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, je einem Mitglied der Kommissionen bzw. der Bereiche sowie bei Bedarf aus weiteren Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium kann bei Bedarf von zwei Personen als Co-Präsidium wahrgenommen werden.

Um zu garantieren, dass die Kommissionen/Bereiche immer vertreten sind, muss eine Stellvertretung mit Stimmrecht an die Sitzungen delegiert werden.

Die Delegierten der politischen sowie der Kirchgemeinden nehmen ebenfalls Einsitz im Vorstand. Die Vertretung der Kirchgemeinden an den Sitzungen ist fakultativ.

- Art. 13 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 14 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Vorstandes: PräsidentIn oder VizepräsidentIn mit Ressortverantwortlicher/m Administration, in finanziellen Angelegenheiten mit Ressortverantwortlicher/m Finanzen. Arbeitsverträge und Arbeitszeugnisse werden von der verantwortlichen Kommissionsleitung (für die Krippen von der Krippenleitung) und der/dem RessortleiterIn Personal unterzeichnet.
- Art. 15 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsleitung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a. Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b. Genehmigung der Jahresprogramme
 - c. Erstellen des Budgets
 - d. Beantragung der Gemeinde- und Kirchgemeindebeiträge
 - e. Überprüfung der Budgets der Kommissionen/Bereiche und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung sowie an die zuständigen Gemeinden
 - f. Wahl der Kommissionsmitglieder / der Bereichsleitungen

- g. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse
- h. Regelung der Versicherungen
- i. Vorbereitung von Statutenänderungen
- j. Erlass von Reglementen und Vorschriften
- k. Abschliessen von Verträgen mit Ausnahme von Verträgen, die den Kommissionen/Bereichen vorbehalten sind
- l. Planung und Einsetzung neuer Kommissionen/Bereiche
- m. Beschwerdeinstanz der Kommissionen/Bereiche sowie des Personals
- n. Vertretung gegen Aussen

C. Geschäftsleitung

Art. 16 Die Geschäftsleitung bildet sich aus dem Vorstand und konstituiert sich selbst.

In die Zuständigkeit der Geschäftsleitung fallen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Leitung und Umsetzung der laufenden Vereinsgeschäfte
- b. Führung und Überwachung des Personals
- c. Koordination der Kommissionen/Bereiche sowie von Anlässen und Werbeaktionen und Presseinformationen
- d. Kontakte mit Behörden und Verbänden
- e. Periodische Orientierung des Vorstands

D. Kommissionen/Bereiche

Art. 17 Zur Erreichung seines Zweckes setzt der Verein folgende Kommissionen/Bereiche ein:

- Mittagstische
- Tagesfamilien
- Kinderkrippen
- bei Bedarf weitere

Die Kommissionen/Bereiche konstituieren sich selbst.

Art. 18 Kommission Mittagstische

Diese bezweckt die Organisation und die Führung der Mittagstische. Die Kommission Mittagstische ist Bindeglied zwischen den Mittagstischen, den zuständigen Gemeinden, den Schulen sowie den Eltern und dem Vorstand.

Die Kommission setzt sich aus den leitenden Betreuerinnen der Mittagstische, einer Mitarbeiterin für die Administration und der Kommissionsleitung zusammen. Die Leitung kann durch eine externe Stellvertretung verstärkt werden. Die Ressorts Finanzen, Personal und die Geschäftsleitung werden bei Bedarf beratend und ohne Stimmrecht beigezogen. Die Mitglieder der Kommission Mittagstische werden vom Vorstand gewählt.

Aufgaben / Kompetenzen:

- a. begleitet und unterstützt die Arbeit der Betreuerinnen, Köchinnen und Helferinnen
- b. erstellt den Jahresbericht und das Jahresprogramm zuhanden des Vorstandes
- c. lässt die Rechnung durch das Ressort Finanzen führen
- d. unterbreitet dem Vorstand durch die Finanzverantwortliche die Jahresrechnung und den Voranschlag
- e. führt Sitzungsprotokolle
- f. informiert den Vorstand und die zuständigen Gemeinderäte über den laufenden Betrieb sowie über spezielle Ereignisse und stellt Anträge
- g. unterhält Kontakte zu Schulen, Kindergärten und zu den Eltern
- h. vertritt die Anliegen der Mittagstische in den Gemeinden
- i. ist Beschwerdeinstanz betreffend der Führung der Mittagstische
- j. leitet bei Bedarf Werbemassnahmen ein

Art. 19 Kommission Tagesfamilien

Die Kommission bezweckt die Vermittlung sowie die Betreuung von Tagesfamilien für Kinder.

Die Zahl der Kommissionsmitglieder umfasst mindestens drei, maximal sechs zu entschädigende Personen. Sie werden vom Vorstand gewählt. Die Ressorts Finanzen, Personal und die Geschäftsleitung werden bei Bedarf beratend und ohne Stimmrecht beigezogen.

Aufgaben / Kompetenzen:

- a. sucht geeignete VermittlerInnen, instruiert diese und organisiert den regelmässigen Erfahrungs- und Gedankenaustausch und unterstützt deren Weiterbildung
- b. erstellt Tagespflegekostenblatt zuhanden des Vorstandes
- c. formuliert Verträge und Richtlinien zuhanden des Vorstandes
- d. erstellt den Jahresbericht und das Jahresprogramm zuhanden des Vorstandes
- e. lässt die Rechnung durch das Ressort Finanzen führen
- f. unterbreitet dem Vorstand durch die Finanzverantwortliche die Jahresrechnung und den Voranschlag
- g. führt Sitzungsprotokolle
- h. informiert den Vorstand und den zuständigen Gemeinderat über den laufenden Betrieb sowie über spezielle Ereignisse und stellt Anträge
- i. ist Informations- und Anlaufstelle sowie Beschwerdeinstanz für abgebende Eltern und Tageseltern
- j. führt Werbemassnahmen durch und informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihr Angebot

Art. 20 Bereich Kinderkrippen

Die zum Verein Kinderbetreuung Mutschellen gehörenden Kinderkrippen werden von einer zentralen Krippenleitung geführt.

Die Ressortverantwortlichen Personal und Finanzen stehen der Krippenleitung beratend zur Seite. Die Krippenleitung wird von der Geschäftsleitung nominiert und vom Vorstand des Vereins angestellt.

Aufgaben / Kompetenzen der Krippenleitung:

- a. Anstellung und Entlassung der Gruppenleitungen und des Krippenpersonals in Zusammenarbeit mit dem Ressort Personal
- b. Lohngestaltung und Personalführung in Zusammenarbeit mit den Ressorts Finanzen bzw. Personal und der Geschäftsleitung
- c. Festlegung und Einhaltung einer angemessenen Organisationsstruktur Einhaltung der vom Vorstand verabschiedeten Bedingungen für die Aufnahme von Kindern
- d. erstellt den Jahresbericht und das Jahresprogramm zuhanden des Vorstandes
- e. lässt die Rechnung durch das Ressort Finanzen führen
- f. unterbreitet dem Vorstand durch die Finanzverantwortliche die Jahresrechnung und den Voranschlag
- g. informiert den Vorstand und die zuständigen Gemeinderäte über den laufenden Betrieb sowie über spezielle Ereignisse und stellt Anträge
- h. schlichtet Meinungsverschiedenheiten und Konflikte zwischen den Mitarbeitern und/oder mit den Eltern
- i. führt Werbemassnahmen durch und informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihr Angebot

E. Rechnungsrevisoren

Art. 21 Die Revision der Vereinsrechnung und der einzelnen Kommissions-/Bereichsrechnungen wird durch je einen Vertreter der Finanzkommissionen der politischen Gemeinden vorgenommen. Diese erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzen

Art. 22 Einkünfte des Vereins sind:

- Betriebs- und Kapitalerträge
- Mitgliederbeiträge natürlicher und juristischer Personen
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Subventionen und Beiträge von Bund, Kanton, politischen Gemeinden und Kirchgemeinden

Art. 23 Beitragsbefreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Vorstands- und Kommissionsmitglieder, sofern sie nicht vom Angebot des Vereins profitieren
- Mitarbeitende, sofern sie nicht vom Angebot des Vereins profitieren

Art. 24 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

V. Auflösung

Art. 25 Die Auflösung des Vereins Kinderbetreuung Mutschellen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vollzogen werden. Im Falle einer Auflösung, werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI. Schlussbestimmungen

Vorstand, Kommissionen und Personal unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2017 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. März 2015.

Die Statuten stehen jederzeit aktuell auf der vereinseigenen Website www.vkbm.ch zur Verfügung. Gedruckte Exemplare können bei Bedarf beim Sekretariat des Vereins angefordert werden.

Widen, 6. Mai 2017

Die Präsidentin



Ursula Tobler

Die Ressortverantwortliche Administration


Franziska Huber